

3.4 Satzung & Ordnungen

Verankert ist die Prävention Sexualisierter Belästigung und Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche in der Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes im § 3 Absatz 1 c und d:

- c. Der DKV fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung sind besonders zu schützen.*
- d. Der DKV lehnt jegliche Form von Gewalt ab, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeglichen Geschlechts und fördert die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport.*

In § 5 Absatz 3 werden weiter die Vorgehensweisen zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt festgehalten:

Um Sportlerinnen und Sportler vor sexueller Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des DKV und seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden.

Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.

Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf

Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.

Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen in- oder ausländischen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für aktive Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, Ausbilderinnen bzw. Ausbilder, Trainerinnen bzw. Trainer, Wettkampf- und Schiedsrichterinnen bzw. Wettkampf- und Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport.